


Von Gottes gnaden Adolff Friedrich und Johans Albrecht/ gebrüdere/ Hertzogen zu Mecklenburg/ etc. Ersame/ liebe getrewen/ Ob wir uns wol gantzlich versehen/ das auff dem Jüngst zum Sterneberge gehaltenem Landtag/ die daselbst proponirte sachen/ ihren richtigen und endlichen außschlag gewinnen sollen/ damit so wol wir/ als unsere gehorsame Unterthanen/ mit ferneren und mehren unkosten/ auch anderen beschwerlichen ungelegenheiten hetten mügen verschonet bleiben ... : Datum Güstrow den 30. Septembris Anno 1610

[S.l.], 1610

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730637492>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes gnaden Adolff Friedrich vnd Johans
Albrecht / gebrüdere / Herzogen zu Mecklenburg / etc.



Wame / liebe getrewen / Ob wir vns wol gentslich versehen / das auff dem Jüngst zum
Sterneberge gehaltenem Landtag / die daselbst proponirte sachen / ihren richtigen
vnd endlichen außschlag gewinnen sollen / damit so wol wir / als vnser gehorsame Vn-
derthanen / mit ferneren vnd mehrren vnkosten / auch anderen beschwerlichen vngeligen-
heiten hetten mügen verschonet bleiben / Weil aber domahls die von der Ritterschafft
in geringer anzahl erschienen / vnd die vbrigen / mehrentheils / vnclangeter vnser gne-
digen erlaubnuß / wider dauon gezogen / der Städte abgcordenete auch / auff etliche in
der Proposition enthaltene puncte / in specio nicht instruiret gewesen / Daher dann
der außgeschriebener Landtag volckömlich nicht verrichtet werden können / vñ derwegen
vnser vnd des gemeinen geliebten Vaterlands höchste notturfft vnuermeidlich er-
fordert / das ehist eine abermahlige zusamenkunfft angeordnet werde / Als haben wir
zu dem ende den Dingstag nach Simonis vnd Judæ / wird sein der dreissigste jeko
annahenden Monats Octobris / bestimpt vnd angesehen. Beghehen demnach hiemit
gnediglich / vnd befehlen euch bey den Eiden vnd Pflichten / darmit ihr vns verwan-
det / das ihr hindangesehet aller andern ewer obligen vnd sachen / den tag zuuor / nemlich
den neun vnd zwanzigsten gedachts Monats Octobris / etliche ewers mittels anhero in
vnser Stadt Güstrow abfertiget / so folgenden gemelten Dingstags / auff dem Rathause
sich gehorsamlich einstellen / vnd was wir alsdan weiter werden fürtragen lassen / neben
anderen gehorsamen erscheinenden Landstenden anhören / vnd dasselbe dermahl eins
nach notturfft mit in berathschlagung ziehen / vnd was zu vnser vnd des gemeinen Va-
terlandes wolffare / vnd verhütung besorgliches vor augen schwebenden schadens dienen
vnd gereichen mag / endlich schliessen helfen mügen. Vnd als wir auch erspüren / das
sich viel auß dem mittel der Landschafft vmb die gemeine noth wenig bekümmern /
vnd da gleich ihrer etliche zu den Landtagen in geringer anzahl / als obgedacht / erschei-
nen / dennoch dieselben den gemeinen berathschlagungen zum theil nicht / oder ja mit
wenigem fleiß beywohnen / zum theil auch gar nicht bis zum ende auß / vnd abwarten /
darauff dan erfolget / das nichts endliches vnd fruchtbarliches geschlossen vnd außge-
richtet wird / sondern mit vergeblichem verlust der zeit / vnkosten vnd verseumnuß ins-
merda ein Landtag auß dem andern erweckst / vnd in gemein je lenger je mehr schad-
ens vnd beschwerung verursacht wird / So befehlen wir bey obgedachter vermäh-
nung vnd erinnerung / das ewere abgesanten zu ihrer ankunfft vor allen dingen / in der
Audienz Stuben auff dem Rathaus vor vnsern dazu verordneten Secretarien sich ans-
geben vnd außzeichnen lassen / auch da sie von jemandt Volmacht hetten / dieselbige zus-
gleich mit vberantworten / Wie wir dann auch ebenmessiger gestalte hiemit ernstlich
gebieten / da ihr durch vnuermeidliche verhinderung / die ihr gnugsamb darthun sollet /
die ewrigen zuschicken abgehalten würdet / das ihr auff den fall andern von Stedten
ewre außstrückliche schriftliche vnd versiegelte Volmacht / wes sie sich von ewrentwes-
gen auß vnseren den Landstenden nehermahl gethanen fürtrag vnd geschehene suchung
(so euch albereit wissend sein wird / oder ihr nochmaln von anderen zuerfahren habet)
endlich / gewiß / vnd schliesslich / auch ohne alles hinterbringen oder feiner nachdencken
gegen vns vernehmen lassen sollen / zustellet / Mit der ernstigen verwarnung / da hierüber
die ewrigen außbleiben / oder sich nicht angeben / oder ihr gnugsame Volmacht
schicken / oder auch ewere abgcordenete des Landtages berathschlagung bis zum
ende vnd beschluß beharlich nicht beywohnen vnd abwarten / sondern ohne vnser
gnedige vergönstigung verrücken würden / das ihr nicht allein wenigers nicht zu allem
was von den anwesenden gehorsamen Stenden einhelllich geschlossen wird / ver-
bunden sein sollet / Sondern das wir auch wider euch / als vngehorsame / vnd die
sich gemeiner Landes noth nichts annehmen / mit gebürlicher vnd ernstlicher straffe
vnnachleßig verfahren wollen / Darnach ihr euch zurichten / vnd vor schaden zuhüten
werdet wissen / vnd wir meinen solches ernstlich. Datum Güstrow den 30. Septem-
bris Anno 1610.

MK-4060.(2)²



Ein Erfamen bußern Lieben getreuen /
Bürgermeistern und Rath unser Stadt



Von Gottes gnaden Adolff Friedrich vnd Johans
Albrecht/ gebrüdere/ Herzogen zu Mecklenburg/etc.



Rsame/ liebe getrewen/ Ob wir vns wol genzlich versehen/ das auff dem Jüngst zum
Sterneberge gehaltenem Landtag / die daselbst proponirte sachen / ihren richtigen
vnd endlichen außschlag gewinnen sollen/ damit so wol wir/ als vnser gehorsame Vn-
derthanen/ mit ferneren vnd mehren vnkosten/ auch anderen beschwerlichen vngelegens-
heiten hetten mügen verschonet bleiben / Weil aber domahls die von der Ritterschafft
in geringer anzahl erschienen/ vnd die vbrigen/ mehrentheils / vnclangeter vnser gne-
digen erlaubnuß/ wider dauon gezogen / der Städte abgcordene auch/ auff etliche in
der Proposition enthaltene puncte / in specio nicht instruiret gewesen/ Daher dann
der außgeschriebener Landtag volcksmäßig nicht verrichtet werden können/ vñ dervwegen
vnser vnd des gemeinen geliebten Vaterlands höchste notturfft vnuermeidlich er-
fordert/ das ehst eine aber mahlige zusamenkunfft angeordnet werde/ Als haben wir
zu dem ende den Dingstag nach Simonis vnd Judæ / wird sein der dreissigste jesho
annahenden Monats Octobris / bestimpt vnd angelesen. Begehren demnach hiemit
gnediglich/ vnd befehlen euch bey den Eiden vnd Pflichten / darmit ihr vns verwandt/
das ihr hindangeset aller andern ewer obligen vnd sachen / den tag zuuor / nemlich
den neun vnd zwanzigsten gedachts Monats Octobris/ etliche ewers mittels anhero in
vnser Stadt Güstrow abfertiget/ so folgenden gemelten Dingstags/ auff dem Rathhause
sich gehorsamlich einstellen/ vnd was wir alsdan weiter werden fürtragen lassen/ neben
anderen gehorsamen erscheinenden Landstenden anhören/ vnd dasselbe dermahl eins
nach notturfft mit in berathschlagung ziehen/ vnd was zu vnser
vaterlandes wolffart/ vnd verhaltung besorgliches vor augen schu-
vnd gereichen mag/ endlich schliessen helfen mügen. Vnd alle
sich viel auß dem mittel der Landschafft vmb die gemeine no-
vnd da gleich ihrer etliche zu den Landtagen in geringer anzahl
nen / dennoch dieselben den gemeinen berathschlagungen zum
weinigem fleiß beywohnen/ zum theil auch gar nicht bis zum e-
darauß dan erfolget / das nichts endliches vnd fruchtbaliches
richtet wird/ sondern mit vergeblichem verlust der zeit / vnkosten
merda ein Landtag auß dem andern erwächst / vnd in gemei-
dens vnd beschwerung verursacht wird/ So befehlen wir be-
nung vnd erinnerung/ das ewere abgesanten zu ihrer ankunfft
Audienz Stuben auff dem Rathhauß vor vnsern dazu verordne-
geben vnd außzeichnen lassen/ auch da sie von jemandt Volmache
gleich mit vberantworten / Wie wir dann auch ebenmessiger
gebieten / da ihr durch vnuermeidliche ver hinderung / die ihr zu
die ewrigen zuschicken abgehalten würdet/ das ihr auff den so
ewre außstrückliche schriftliche vnd versiegelte Volmache/ we-
gen auß vnseren den Landstenden nehermahl gethanen fürtrag
(so euch albereit wissend sein wird/ oder ihr nochmahl von an-
endlich/ gewisß vnd schließlich/ auch ohne alles hinterbringen e-
gegen vns vernehmen lassen sollen/ zustellet/ Mit der ernstn ve-
die ewrigen außbleiben / oder sich nicht angeben / oder ihr
schicken / oder auch ewere abgcordene des Landtages ber-
ende vnd beschluß beharlich nicht beywohnen vnd abwartet
gnedige vergönstigung verrücken würden/ das ihr nicht allein
was von den anwesenden gehorsamen Stenden einhelliglich
bunden sein sollet / Sondern das wir auch wider euch / als
sich gemeiner Landes noch nichts annehmen / mit gebürlich
vnnachlässig verfahren wollen / Darnach ihr euch zurichten/
werdet wissen/ vnd wir meinen solches ernstlich. Datum Güs-
trow Anno 1610.

MK-4060.(2)²

